

Europa Zustellverordnung im Ausland





Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

- nur per E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de
Cc: gallin-co@bmjv.bund.de

15. August 2018

Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der EU-ZustellungsVO (Nr. 1393/2007) und der EU-BeweisaufnahmeVO (Nr. 1206/2001)

Bezug: Schreiben vom 11.07.2018 (Ref. I A 4/SoA)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EU-ZustellungsVO Nr. 1393/2007 und der EU-BeweisaufnahmeVO Nr. 1206/2001.

Zu den einzelnen Verordnungen wird angemerkt:

a) Europäische Zustellungsverordnung:

Artikel 3a und 3b

Die elektronische Übermittlung von Zustellungsersuchen soll künftig der Regelfall sein. Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen und dürfte zu einer deutlichen praktischen Vereinfachung führen. Allerdings scheint der Zeitrahmen von 18 Monaten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung für die Einführung entsprechender dezentraler IT-Systeme in allen Mitgliedsstaaten ambitioniert zu sein.

Kontakt

Antje Keilhaue Bundesgeschäftsführerin E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de Tel: +49 (0) 173 3756614

Tel.: +49 (0) 173 3756614 Fax.: +49 (0) 3441 216087





Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Leipziger Str. 25a 06712 Zeitz

E-Mail: post@bdr-online.de



Artikel 3c

Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Unterstützung der Anschriftenermittlung wird ausdrücklich begrüßt. Inwieweit das Wahlrecht der Mitgliedsstaaten praktikabel ist, Zugang zu den Wohnsitzregistern oder vergleichbaren Datenbanken zu verschaffen, darf allerdings bezweifelt werden. Die Leistung von Rechtshilfe zur Ermittlung der Anschrift wäre hier das geeignetere Mittel.

Artikel 7a

Die Verpflichtung von Parteien zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Gerichtsmitgliedsstaat ist zur Beschleunigung des Verfahrens sicher geeignet, eine solche Verpflichtung aber Naturalparteien aufzuerlegen, scheint nicht angebracht zu sein.

Im Übrigen bestehen gegen die geplanten Änderungen, die im Wesentlichen die Einführung eines elektronischen Verfahrens zum Ziel haben keine Bedenken.

b) Europäische Beweisaufnahmeverordnung:

Artikel 6:

Hier kann auf die Ausführungen zu Artikel 3a und 3b verwiesen werden. Allerdings scheint die hier gewählte Frist von 24 Monaten angemessen zu sein.

Die Kostentragungspflicht der Mitgliedsstaaten sollte hier ebenfalls aufgenommen werden.

Artikel 17:

Die Fristsetzung von 30 Tagen in Absatz 4 Unterabsatz 3 ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu gering bemessen. Eine angemessene Verlängerung der Frist sollte in Betracht gezogen werden.

Artikel 17a:

Die Durchführung der Videokonferenzen bereitet aktuell in der Praxis oft noch technische Probleme.

Die Möglichkeit, einzelne Gerichte in den Mitgliedsstaaten zu bestimmen, welche für die unmittelbaren Videokonferenzen zuständig sind, dürfte die Handhabung vereinfachen.

Im Übrigen bestehen gegen die weiteren Änderungen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner Bundesvorsitzender Achim Müller stellvertretender Bundesvorsitzender